

BVGer D-1885/2014 vom 4. Juli 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1885_2014

FR: TAF D-1885/2014 du 4 juillet 2014

IT: TAF D-1885/2014 del 4 luglio 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen praxisgemäss verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.4

Aus den Akten ergibt sich trotz Mitteilung des BFM vom 24. Oktober 2013, wonach die Verfügung vom 19. Juli 2013 der Beschwerdeführerin noch nicht zugestellt worden sei, dass diese am 23. Oktober 2013 eröffnet worden ist.

E. 1.5

Die Beschwerde ist - mit Ausnahme der verwendeten Sprache (vgl. Ziff. 1.3) - frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.6

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder drei Richterinnen. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 4

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden.

E. 5.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG sowie alt Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss alt Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf alt Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Ein Asylgesuch kann gemäss alt Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das BFM überweist (alt Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht alt Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (alt Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (alt Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7).

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin wurde nicht zu ihrem Asylgesuch befragt. Sie legte ihre Vorbringen jedoch einerseits im Asylgesuch vom 20. Februar 2011 und andererseits in ihrer Eingabe vom 25. September 2011 schriftlich dar, nachdem sie mit Schreiben des BFM vom 8. August 2011 unter Beilage eines explizit aufgelisteten Fragekatalogs gebeten wurde, für die vollständige Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts die entsprechenden Fragen vollständig und präzise zu beantworten. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt erscheint angesichts der schriftlichen Darlegung der Asylgründe soweit erstellt, dass die entscheidungsrelevanten Elemente vorliegen.

E. 5.2.2

Bei dieser Sachlage bestand keine Veranlassung, die Beschwerdeführerin vorgängig eines Entscheides durch eine schweizerische Vertretung zusätzlich persönlich befragen zu lassen. Das BFM hat den verfahrensrechtlichen Anforderungen damit Genüge getan.

E. 5.2.3

Weil das am 3. September 2013 bei der schweizerischen Vertretung in C._____ und am 18. September 2013 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangene undatierte Schreiben der Beschwerdeführerin vor Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 19. Juli 2013 zuhanden der schweizerischen Behörden eingereicht wurde, kann es nicht Bestandteil der vorliegenden Beschwerde sein. Vielmehr ist es als Aktenstück zu betrachten, das vor der Eröffnung der angefochtenen Verfügung entstanden ist und somit zu den vorinstanzlichen Akten gehört. Aus der angefochtenen Verfügung ergibt sich nicht, dass die Vorinstanz dieses Aktenstück in ihre Begründung mit einbezogen hat. Da die erwähnte Eingabe keine entscheidungswesentlichen neuen Informationen enthält, und das Arztzeugnis vom 28. Juli 2011 schon früher eingereicht wurde, das vorliegende Urteil folglich nicht zu beeinflussen vermag und der Beschwerdeführerin und ihrem Kind damit aus der fehlenden Beachtung dieser Eingabe im erstinstanzlichen Verfahren kein Rechtsnachteil entsteht, erscheint es vorliegend nicht angebracht, das Verfahren allein aus diesem formellen Grund an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese eine neue anfechtbare Verfügung erlässt. Unter diesen Umständen liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn die Eingabe erst im Beschwerdeverfahren berücksichtigt wird.

E. 5.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Die Einreise ist aber selbst im Falle einer allfälligen Schutzbedürftigkeit zu verweigern, wenn Asylausschlussgründe vorliegen (vgl. BVGE 2011/10).

E. 6.1

Hält sich die asylsuchende Person - wie im vorliegenden Fall - in einem Drittstaat auf, bedeutet dies noch nicht zwingend, dass es ihr auch zuzumuten ist, sich dort um Aufnahme zu bemühen. In einem solchen Fall ist aber im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits den erforderlichen Schutz gefunden, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuches und der Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen (vgl. BVGE 2011/10).

E. 6.2

Es ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde mehrheitlich auf eine Wiederholung der bisherigen Vorbringen beschränkt und mithin keine neuen wesentlichen Sachverhaltselemente geltend gemacht werden. Die Überprüfung der Akten ergibt sodann, dass sich die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung als zutreffend erweisen. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin mit den heimatlichen Behörden ernstzunehmende Schwierigkeiten hatte. Ob sie im Fall einer Rückkehr nach Eritrea einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnte, kann vorliegend dennoch offengelassen werden, da sie den Schutz der Schweiz gemäss alt Art. 52 Abs. 2 AsylG nicht benötigt, weil es ihr - wie im Nachfolgenden aufzuzeigen sein wird - trotz der zugestandenermassen nicht einfachen Bedingungen für eritreische Flüchtlinge im Sudan zuzumuten ist, im Zufluchtsland unter dem Schutz des UNHCR zu verbleiben.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin befindet sich gestützt auf ihre Aussagen seit dem 24. Januar 2010 - mithin seit mehr als vier Jahren - mit ihrem Kind im Sudan. Gemäss ihren Angaben soll die Registrierung beim UNHCR in Kürze erfolgen (vgl. Beschwerde S. 2).

E. 6.3.1

Die vom UNHCR registrierten Flüchtlinge sind grundsätzlich gehalten, sich in einem UNHCR-Flüchtlingslager aufzuhalten und verfügen im Sudan nicht über ein freies Aufenthaltsrecht. Auch die Ausübung einer Arbeit ist in aller Regel nur mittels entsprechender Bewilligung zugänglich (vgl. US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Sudan, Section 2. Respect for Civil Liberties, Including: d. Freedom of Movement, Internally Displaced Persons, Protection of Refugees, and Stateless Persons, aufgesucht am 29. April 2014). Viele Flüchtlinge, so auch die Beschwerdeführerin, halten sich nicht in Flüchtlingslagern, sondern illegal in C. _____ auf, wo sie versuchen, einer Arbeit nachzugehen. In der Vergangenheit kam es dort in vereinzelt Fällen zu Entführungen von Flüchtlingen beziehungsweise zu deren Deportation ins Heimatland. Gemäss gesicherten Erkenntnissen ist indessen das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Flüchtlinge, die im Sudan vom UNHCR anerkannt sind, gering (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-6478/2013 vom 24. Dezember 2013 E. 5.3; E-1452/2012 vom 15. Juni 2012 m.w.H.; vgl. United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, Sudan: Combating human trafficking in the east, 19. Dezember 2013, gefunden auf <http://www.unocha.org/top-stories/all-stories/sudan-combating-human-trafficking-east>, aufgesucht am 8. Mai 2014). Im vorliegenden Fall bestehen keine konkreten Hinweise auf eine drohende Deportation der Beschwerdeführerin und ihres Kindes in ihr Heimatland, da

sich aus ihren Angaben nicht ergibt, sie habe regimekritische Tätigkeiten ausgeübt oder weise ein erhöhtes Risikoprofil auf. Die Beschwerdeführerin bringt denn auch keine konkreten Vorfälle zur Sprache, gestützt auf welche von einer konkreten und drohenden Gefährdung ihrer Person auszugehen wäre. Sie macht geltend, sie lebe mit ihrem Kind allein in C._____. Auch wenn sich die Situation für sie als alleinstehende Frau christlichen Glaubens in C._____ als schwierig erweisen mag, lässt sich aus ihren Angaben schliessen, dass sie dort bisher keinen konkreten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, obwohl sie solche befürchte, weil man sie aufgrund der Zugehörigkeit zum christlichen Glauben hasse. Indessen genügt allein eine nicht näher konkretisierte potentiell mögliche Verfolgungshandlung - insbesondere angesichts der bisher bereits mehr als vier Jahre dauernden verfolgungsfreien Zeit im Sudan - nicht, um von gezielten und unmittelbar bevorstehenden Nachteilen im Sinne des Gesetzes ausgehen zu können.

E. 6.3.2

Wie dem Sachverhalt auch entnommen werden kann, wurde die Beschwerdeführerin von Freunden unterstützt, womit davon ausgegangen werden darf, dass sie im Sudan offensichtlich über ein Beziehungsnetz verfügt und auch weiterhin mit Unterstützungsleistungen seitens ihrer Freunde rechnen darf, so dass ihre Existenzsicherung als gegeben gelten kann. Ihre diesbezüglichen Angaben lassen sich denn auch vereinbaren mit der allgemeinen Erkenntnis, dass im Sudan - insbesondere in C._____ - eine grosse eritreische Diaspora lebt, die sich gegenseitig hilft. Zudem steht es ihr offen, wie das BFM zutreffend feststellte, sich beim UNHCR um einen Platz in einem Flüchtlingslager zu bemühen, wo ihr der existenzielle Grundbedarf zuteil kommt. Einer allfälligen Versorgungsnotlage in C._____ könnte sie mit diesem Schritt entgehen. Folglich kann im Fall der Beschwerdeführerin nicht von einer existenziellen und lebensbedrohlichen Notlage ausgegangen werden.

E. 6.3.3

An dieser Einschätzung vermag auch ihr christlicher Glaube nichts zu ändern. Gemäss den Kenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist im Sudan die Religionsfreiheit in der Verfassung verankert, und es wird keine Gruppenverfolgung der Christen betrieben. Wie das BFM ebenfalls zutreffend feststellte, sind die christlichen Gemeinschaften im Sudan grundsätzlich anerkannt und dürfen sich in verschiedenen Bereichen wie Seelsorge, Ausbildung, Schule und anderen sozialen Einrichtungen frei betätigen. Auch wenn vereinzelte Diskriminierungen von Christen im Sudan nicht auszuschliessen sind, kann vorliegend nicht von einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Beschwerdeführerin und ihr Kind ausgegangen werden. Mit ihrem Argument, es sei für sie als Frau und Christin im Sudan schwierig, macht sie denn auch keine solche geltend. Aus den Akten ergibt sich zudem nicht, dass sie konkrete und ihre Person betreffende Verfolgungsmassnahmen darlegt. Im Übrigen kann sie sich auch allfälligen Diskriminierungen aufgrund ihres Glaubens durch den Aufenthalt in einem Lager entziehen oder sich an die christlich-orthodoxe Kirche (welcher sie gemäss eigenen Angaben angehört) in C._____ wenden, um in den Genuss von Unterstützungsleistungen zu gelangen und ihren Glauben ausüben zu können (vgl. dazu Swedish Migration Board, Marriage for the Eritrean and Ethiopian Diaspora in Khartoum, 08.07.2010, <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=35113>, abgerufen am 8. Mai. 2014).

E. 6.3.4

Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Schwierigkeiten ihres Kindes ist, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung zu verweisen. Die Beschwerdeführerin wandte zwar ein, entgegen der in der angefochtenen Verfügung vertretenen Argumentation sei die Lage für Leute mit gesundheitlichen Schwierigkeiten im Lager nicht zufriedenstellend, sondern lebensgefährlich. Indessen sind ihre diesbezüglichen Einwände wenig konkret und detailliert geblieben, weshalb sie nicht tauglich sind, die Erwägungen der Vorinstanz umzustossen. Da sie sich gemäss ihren Aussagen zudem bisher nicht in einem Lager aufgehalten haben will, dürften ihre Ausführungen auf unbestätigten Angaben von Drittpersonen beruhen und nicht auf eigenen Erfahrungen. Sie vermögen auch aus diesem Grund nicht zu überzeugen. Der Beschwerdeführerin ist es folglich zuzumuten, sich im Sudan um eine Registrierung beim UNHCR zu bemühen, was ihr ermöglichen wird, in den Genuss einer unentgeltlichen medizinischen Behandlung ihres Kindes zu gelangen, wie das BFM zutreffend feststellte.

E. 6.4

Gestützt auf die Aktenlage weist die Beschwerdeführerin ferner keine (enge) Bindung zur Schweiz auf. Sie macht geltend, dass in der Schweiz keine Verwandten leben. Ihrem Vorbringen, in der Schweiz lebe ihr Ehemann, kann angesichts der fehlenden konkreten diesbezüglichen Angaben kein Glaube geschenkt werden. Insbesondere ergibt sich aus den Akten nicht, unter welchem Status dieser in der Schweiz leben soll. Die Beschwerdeführerin gab auch keine Heiratsurkunde zu den Akten, so dass diese Angabe unbelegt geblieben ist und keine Klarheit herrscht über die Personalien ihres angeblichen Ehemannes. Damit bestehen in ihrem Fall keine Anknüpfungspunkte zur Schweiz, weshalb eine Beziehungsnähe zur Schweiz zu verneinen ist.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin seit mehreren Jahren im Sudan aufhält und die Möglichkeit hat, sich vom UNHCR registrieren zu lassen und so weitgehend Schutz vor einer Abschiebung in ihr Heimatland sowie vor Verfolgung genießt. Mit der offiziellen Registrierung durch das UNHCR kann sie sich somit im Sudan rechtmässig aufhalten. Sie hat die Möglichkeit, sich beim UNHCR um einen Platz in einem Flüchtlingslager zu bemühen, um unentgeltlich in den Genuss der existenzsichernden Unterstützung und der medizinischen Behandlung ihres Kindes zu gelangen, sofern sie den weiteren Aufenthalt in C. _____ nicht mehr in Betracht zieht. Der Verbleib im Sudan ist als zumutbar zu betrachten. An dieser Einschätzung vermögen die Einwände der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, zumal sie nicht stichhaltig sind. Demgegenüber bestehen keine Anknüpfungspunkte zur Schweiz, weshalb die Beziehungsnähe zu diesem Land zu verneinen ist. Die Beschwerdeführerin und ihr Kind benötigen folglich insgesamt den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss Art. 52 Abs. 2 alt AsylG nicht. Das BFM hat ihnen zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.